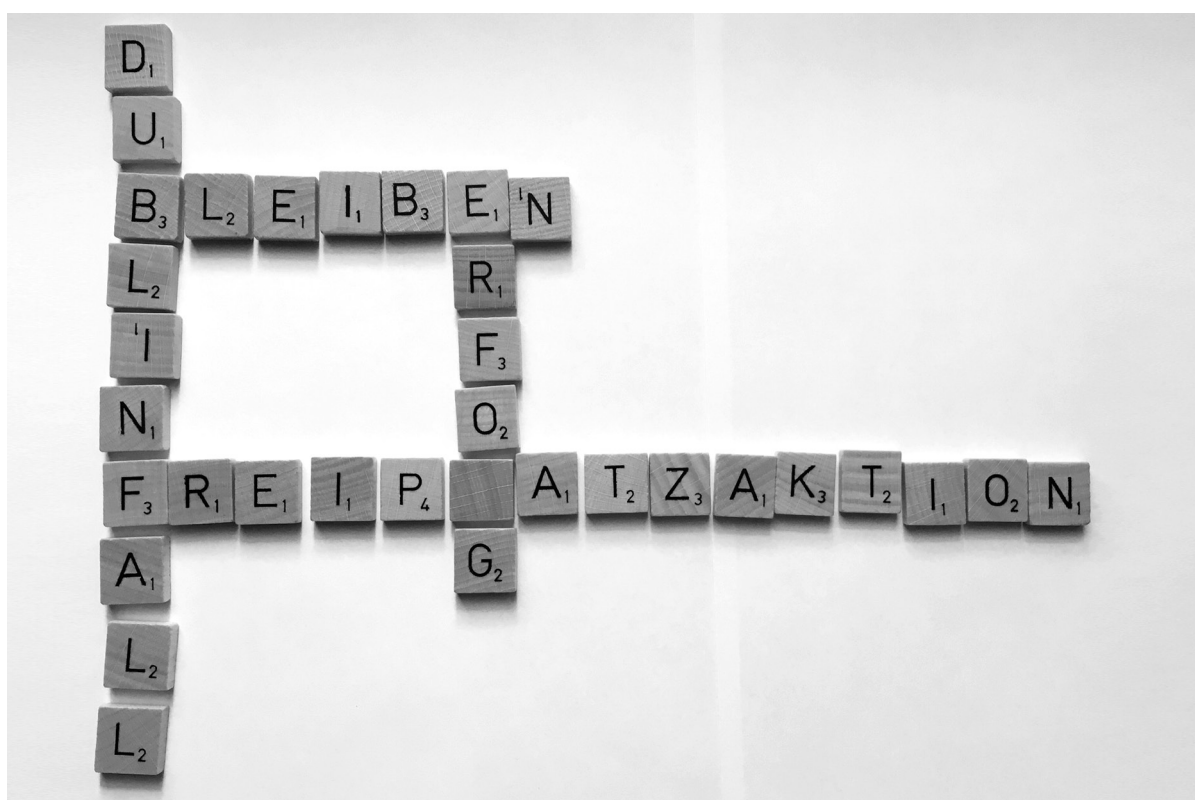


Rundbrief 2/2018

FREIPLATZAKTION ZÜRICH
Rechtshilfe Asyl und Migration

www.freiplatzaktion.ch



FINANZEN: Rechnung 2017 & Budget 2018

THEMA: Dublin-Verfahren: Erfolge durch

Beharrlichkeit und Engagement

ANKÜNDIGUNG: 17. Lauf gegen Rassismus

Liebe Leserin, lieber Leser

Flüchtlinge als Manövriermasse – diese Sichtweise auf asylsuchende und migrierende Menschen ist in weiten Kreisen der Gesellschaft salonfähig und akzeptiert.

Anfang Jahr berichteten die Medien von einem Asyl-Algorithmus, den u.a. Forscher_innen der ETH Zürich entwickelt haben. Die Forscher_innen legen dar, dass mit dem Algorithmus die Kantonszuteilung von asylsuchenden Menschen optimal auf deren Arbeitsmarktfähigkeit ausgerichtet und die Arbeitsmarktintegration von 15% auf 26% erhöht werden könne. Bund, Kantone und Gemeinden würden dadurch finanziell entlastet.

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass Geflüchtete auch im aktuellen zufälligen Zuweisungssystem auf die Kantone als Manövriermasse behandelt werden. Die Absicht der Forscher_innen den sprachlichen und beruflichen Hintergrund einer Person bei der Kantonszuweisung zu berücksichtigen, ist im Ansatz löblich. Erschreckend am Asyl-Algorithmus ist aber die offenkundig materialistische Deutung von Geflüchteten als für die «Aufnahmegesellschaft» frei verfügbares und für die Erwerbsarbeit nutzbar zu machendes Humankapital. Individuelle Bedürfnisse, Lebensvorstellungen, Wünsche, Vorlieben und Handlungsfähigkeit werden den betroffenen Menschen bei solchen Lösungsvorschlägen abgesprochen. Viel mehr geht es um eine Verwertung der Arbeitskraft und um die finanzielle Entlastung von Bund, Kantonen und Gemeinden, wie die ETH in ihrer Medienmitteilung zum Asyl-Algorithmus unverhohlen schreibt.

Doch Geflüchtete sind kein Datensatz und kein frei verfügbares Humankapital! Es sind Menschen, die aufgrund existenzieller Not Schutz suchen und wie alle Menschen unabhängig ihrer Arbeitsmarktfähigkeit ein bedingungsloses Anrecht auf ein selbstbestimmtes, menschenwürdiges Leben haben. Einmal mehr zeigt sich auch die Gleichsetzung von Integration mit Arbeitsmarktintegration. Dass zu einem selbstbestimmten und menschenwürdigen Leben umfassende soziale, kulturelle, politische und gesellschaftliche Teilhabechancen und die Möglichkeit, über die eigene Lebenssituation (auch Arbeit, Wohnort) mitzuentcheiden gehören, wird in

dieser materialistischen Sichtweise auf die Betroffenen ausgelassen.

Die Behandlung von Geflüchteten als Manövriermasse zeigt sich nicht nur in solchen nationalen – in den Worten der ETH – «Lösungsvorschlägen», sondern auch auf internationaler Ebene. Die Schengen/Dublin-Staaten investieren weiterhin im grossen Stil in die Erschwerung und Schliessung von Fluchtrouten und machen asylsuchende und migrierende Menschen damit zu einer Manövriermasse ihrer menschenverachtenden Politik. Italien und Malta verweigerten kürzlich dem Rettungsschiff «Aquarius» mit rund 600 Geflüchteten an Bord die Einfahrt in einen ihrer Häfen und brandmarken die Betroffenen damit als für humanitäre Hilfe unwürdige Manövriermasse. Und schaffen es die asylsuchenden Menschen überhaupt nach Europa, werden sie durch das Dublin-System oft in Europa herumgeschoben.

In unserer Rechtsarbeit setzen wir uns der Behandlung von asylsuchenden Menschen als homogene Masse, über die frei bestimmt werden kann, entgegen, indem wir den Klient_innen durch aufmerksames, geduldiges und offenes Zuhören das Gefühl zu vermitteln versuchen, als individueller Mensch ernst- und wahrgenommen zu werden. Immer wieder erzielen wir dabei für das Individuum wichtige Erfolge. Einige Erfolgsbeispiele in Dublin-Fällen können Sie in diesem Rundbrief lesen.

Wir wünschen allen eine schöne Sommerzeit und grüssen Sie herzlich

Aurelia Spring

Finanzen der Freiplatzaktion Zürich

Bilanz und Erfolgsrechnung 2017, Budget 2018

Bilanz

Aktiven	Stand 31.12.2017	Vergleich 31.12.2016	Vergleich 31.12.2015	Vergleich 31.12.2014
Kasse	156.80	33.25	837.35	975.50
Postcheck	24'750.63	14'307.00	28'826.02	26'553.09
Postcheck Aktivitäten	0.00	0.00	1'605.70	4'750.30
E-Depositokonto	4'992.00	65'137.20	47'197.45	47'138.55
UBS Mietzinskautionkonto	6'498.80			
Abklärungskonto	0.00	5.37	0.00	190.00
Verrechnungssteuer	0.00	0.00	88.20	88.20
Aktive Abgrenzungen	23'000.78	12'712.99	14'636.30	6'381.38
Total Aktiven	59'399.01	92'195.81	93'191.02	86'077.02
Passiven				
Kreditoren	13'638.94	12'664.21	4'600.25	5'422.98
Rückstellung	0.00	0.00	0.00	0.00
Rückstellung med. Gutachten	3'355.00	3'355.00	3'355.00	3'355.00
KK Pensionskasse	0.00	2.60	45.30	-7.15
Passive Abgrenzungen	700.00	300.00	3'110.00	0.00
Vereinsvermögen 1.1.	75'874.00	82'080.47	77'306.19	98'211.77
Vereinsvermögen 31.12.	41'705.07	75'874.00	82'080.47	77'306.19
Total Passiven	59'300.01	92'195.81	93'191.02	86'077.02

Erläuterungen zur Jahresrechnung 2017

Als erstes möchten wir uns bei Ihnen für Ihre finanzielle Unterstützung in den vergangenen Jahren und – ganz besonders – im Jahr 2017 bedanken! Mit ihrem Mitgliederbeitrag und/oder Ihrer Spende haben Sie dazu beigetragen, dass wir im Jahr 2017 über 1'600 Beratungsgespräche durchführen, über 100 sehr aufwändige und 721 weniger komplexe bzw. standardisierte Rechtsmitteleingaben verfassen, über 2'000 Telefongespräche führen, 33 positive Entscheide erzielen und davon für 18 Einzelpersonen und Familien direkt eine Aufenthaltsberechtigung erwirken konnten. Ihre finanzielle Unterstützung hat aber auch zur Realisierung von verschiedener politischer Arbeit, zahlreichen Vorträgen im asyl- und migrationsrechtlichen Bereich sowie medialer Präsenz geführt.

Die Jahresrechnung der Freiplatzaktion Zürich weist für das Jahr 2017 ein hohes Defizit von über Fr. 34'000 auf. Die Höhe des Defizits begründet sich einerseits mit der deutlichen Erhöhung der Bruttolöhne (mehr

als Fr. 20'000 im Vergleich zum Vorjahr und mehr als Fr. 30'000 zu den Jahren davor), andererseits mit dem Umzug der Freiplatzaktion in die neuen Büroräumlichkeiten an der Dienerstrasse 59 und den damit verbundenen Umbaukosten. Aufgrund der enormen Arbeitslast im Büro entschied der Vorstand im Frühling 2017, ab Sommer eine weitere Stelle in der Höhe von 40 Prozenten zu schaffen. Bis im September 2017 wurden zudem 10 Stellenprozent für das Fundraising aufgewendet. Die Erhöhung der Stellenprozent wurde bereits in das Budget für das Jahr 2017 integriert. Nicht budgetiert wurden hingegen die Ausgaben, die mit der sich plötzlich ergebende Umzugsmöglichkeit an die Dienerstrasse 59 verbunden waren. Die Option entstand erst nach Abschluss des Budgets. Der Umbau des grossen Raumes in vier Büroräumlichkeiten und einen Wartebzw. Sitzungsraum war mit erheblichen Kosten verbunden (nahezu Fr. 30'000; budgetiert wurden für den Posten «Unterhalt» gerade mal Fr. 1'000). Angesichts der zurückhaltend budgetierten Erträge für das Jahr

Erfolgsrechnung

Ertrag	Stand 2017	Budget 2017	Vergleich 2016	Vergleich 2015	Vergleich 2014	Budget 2018
Mitgliederbeiträge	13'158.00	14'000.00	13'150.00	14'745.00	13'728.00	13'000.00
Spenden Allgemein	68'401.70	53'000.00	53'497.46	62'025.20	48'629.10	70'000.00
Spenden Löhne	29'375.00	32'000.00	31'900.00	32'380.00	39'625.00	31'900.00
Ausserordentliche Spenden	47'486.30	25'000.00	19'064.40	28'707.86	15'000.00	40'000.00
Ertrag Arbeiten	10'917.50	9'000.00	8'947.90	9'915.00	5'760.00	10'000.00
Ertrag Oeffentlichkeitsarbeit	14'445.13	500.00	11'979.19	13'775.00	5'267.03	15'000.00
Publikation	120.50	500.00	1'884.57	4'321.00	0.00	100.00
Institutionen	13'000.00	16'000.00	10'000.00	9'100.00	0.00	43'000.00
Total Ertrag	196'931.13	150'000.00	150'423.52	174'969.06	128'009.13	223'000.00
Aufwand						
Fachliteratur	279.50	200.00	149.00	240.40	259.10	300.00
Hilfe AsylbewerberInnen	371.70	200.00	132.96	0.00	0.00	1'000.00
Medizinische Gutachten	0.00	100.00	0.00	0.00	0.00	200.00
Uebriger Asylaufwand	0.00	100.00	0.00	0.00	0.00	100.00
Total Asylaufwand	651.20	500.00	281.96	240.40	259.10	1'600.00
Rundbrief, Druck + Versand	5'011.25	6'100.00	6'096.90	5'220.60	5'480.30	6'500.00
Uebrige Oeffentlichkeitsarbeit	8'756.00	6'400.00	721.35	519.50	1'130.85	8'500.00
Total Oeffentlichkeitsarbeit	13'767.25	12'500.00	6'818.25	5'740.10	6'611.15	15'000.00
Sonderaktionen/Aktivitäten	0.00	0.00	0.00	659.05	0.00	0.00
Publikation	0.00	0.00	0.00	13'828.34	0.00	0.00
Total Sonstiger Aufwand	0.00	0.00	0.00	14'487.39	0.00	0.00
Bruttolöhne	124'711.35	125'220.00	102'350.00	92'550.00	92'400.00	153'600.00
Löhne Zivi	11'730.00	11'700.00	11'700.00	11'700.00	10'680.00	11'100.00
Abgabepflicht Zivi	7'040.60	5'950.00	5'937.40	5'561.40	4'173.00	6'000.00
AHV/ALV	9'445.70	9'420.00	7'625.80	7'088.40	7'169.40	11'600.00
BVG	5'571.85	5'000.00	4'189.55	4'196.15	3'163.60	4'300.00
NBU/KTG	2'283.30	2'340.00	1'851.50	1'737.35	1'734.25	2'900.00
Weiterbildung	480.00	200.00	180.00	360.00	360.00	1'000.00
Uebrige Personalkosten	232.85	170.00	3'268.20	2'060.00	0.00	300.00
Total Personalaufwand	137'102.45	132'850.00	137'102.45	125'253.30	119'680.25	160'000.00
Miete	9'540.00	8'220.00	8'220.00	8'220.00	8'220.00	13'500.00
Strom/Heizung/Wasser	2'360.45	2'280.00	1'947.55	2'180.40	2'455.45	1'500.00
Total Raumaufwand	11'900.45	10'500.00	10'167.55	10'400.40	10'675.45	15'000.00
Unterhalt/Rep./Anschaffung	29'885.90	1'000.00	2'437.75	3'390.00	1'845.00	12'000.00
Total Unterhalt	29'885.90	1'000.00	2'437.75	3'390.00	1'845.00	12'000.00
Betriebsversicherung	503.60	500.00	322.20	685.00	445.90	500.00
Total Sachversicherung	503.60	500.00	322.20	685.00	445.90	500.00
Büromaterial	2'829.13	1'500.00	1'240.73	2'047.34	1'325.61	2'500.00
Telefon/Internet/Homepage	2'154.55	2'200.00	2'011.95	2'020.05	2'073.20	2'500.00
Porti	2'842.35	2'000.00	1'945.60	2'027.60	1'467.90	2'000.00
Jahresbeiträge an Dritte	1'500.00	250.00	400.00	0.00	0.00	1'000.00
Honorare Dritte / Treuhand	2'200.00	2'400.00	2'400.00	2'800.00	2'800.00	2'400.00
Uebriger Verwaltungsaufwand	903.87	1'000.00	1'250.45	828.75	1'659.15	600.00
Total Verwaltungsaufwand	12'429.90	9'350.00	9'248.73	9'723.74	9'325.86	11'000.00
PC-/Bankspesen	238.69	300.00	300.10	335.15	217.05	300.00
E-Payment Spesen	227.92	0.00	0.00	0.00	0.00	50.00
Zinsertrag	-0.50	-50.00	-49.00	-60.70	-145.05	0.00
Total Finanzerfolg	466.11	250.00	251.10	274.45	72.00	350.00
Rückstellung	0.00	0.00	-10'000.00	0.00	0.00	0.00
Rückstellung med. Gutachten	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Rückstellungen	0.00	0.00	-10'000.00	0.00	0.00	0.00
Total Ertrag	196'931.13	114'500.00	150'423.52	174'969.06	128'009.13	223'000.00
Total Aufwand	231'100.06	161'190.00	156'629.99	170'194.78	148'914.71	246'250.00
Verlust	-34'168.93	-44'600.00	-6'206.47		-20'905.58	-23'250.00
Gewinn				4'774.28		

2017 hätte somit das Defizit noch viel höher ausfallen können. Die Erträge sind jedoch glücklicherweise so hoch ausgefallen wie selten zuvor (knapp Fr. 197'000). Auffallend sind insbesondere die weit über den Erwartungen liegenden Einnahmen in den Posten «Spenden Allgemein» (Fr. 15'000 höher als budgetiert) und «Ausserordentliche Spenden» (über Fr. 20'000 höher als budgetiert). Letzterer Posten ist insbesondere wegen Spenden, die an den Büro-Umbau gebunden waren, deutlich höher als budgetiert ausgefallen.

Erläuterungen zum Budget 2018

Etwas anders als in den Vorjahren präsentiert sich das Budget 2018. Der Verein verfolgt eine selbstbewusste «Wachstums»-Strategie für das laufende Jahr. Grund dafür sind die enorm hohen Zuwendungen von einer Stiftung und einer Organisation in der Höhe von Fr. 43'000, die bereits in die finanzielle Planung für das laufende Jahr einbezogen werden konnten. Diese Ausgangslage eröffnete für die Freiplatzaktion Zürich neuen Spielraum. Zwar rechnen wir auch für das Jahr 2018 mit einem hohen Verlust von Fr. 23'250, doch sind die Erträge und Aufwendungen so hoch wie nie zuvor veranschlagt worden (Fr. 223'000 resp. Fr. 246'250; zum Vergleich: für das Jahr 2017 wurden Erträge in der Höhe von Fr. 150'000 und Aufwendungen in der Höhe

von Fr. 194'600 budgetiert). Ziel ist es, die 150 Stellenprozent im Büro (bzw. die im Jahr 2017 zusätzlich geschaffenen 40 Stellenprozent für Rechtsarbeit) zu erhalten und noch dazu, im Verlauf vom Jahr, eine (neue) Fundraising-Stelle in der Höhe von weiteren 40 Stellenprozent zu schaffen zu können. Entsprechend sind die errechneten Aufwendungen für die Bruttolöhne nochmals deutlich gewachsen (Fr. 153'600; zum Vergleich: im Jahr 2017 wurden für die Bruttolöhne 125'220 budgetiert). Bei den Aufwendungen erhöhen sich zudem die Mietkosten (im Vergleich zur Langstrasse 64 um insgesamt Fr. 5'000 pro Jahr) und es sind ergänzende Bau-massnahmen in den neuen Büroräumlichkeiten notwendig (Frischluftzufuhr in zwei Büros; entsprechend wurden unter dem Budgetposten «Unterhalt» Ausgaben von Fr. 12'000 veranschlagt).

Da die Früchte der Fundraising-Arbeit wohl aber erst im Jahr 2019 geerntet werden können, orientieren sich die einzelnen Ertragsposten, abgesehen von den Fr. 43'000 unter dem Budgetposten «Institutionen», weitgehenden an den tatsächlichen Erträgen aus dem Jahr 2017. Damit liegen die errechneten Erträge dennoch deutlich über dem Budget für das Jahr 2017, weshalb sie als optimistisch-selbstbewusst zu bewerten sind. Mit einem Verlust ist aber trotzdem zu rechnen.

Samuel Häberli

Dublin-Verfahren: Erfolge durch Beharrlichkeit und Engagement

Dublin-Verfahren gelten häufig als juristisch aussichtslos. Dass ein anderer europäischer Staat kein faires Asylverfahren garantieren kann, ist kaum je zu belegen (abgesehen von Griechenland und Ungarn). Humanitäre Gründe (z.B. gesundheitliche) werden vom Staatssekretariat für Migration SEM äusserst zurückhaltend gewürdigt und sind auf Beschwerdebene nicht anfechtbar. Die Asylbehörden bewerten aber auch familiäre Fragen häufig sehr restriktiv und stellen das Bestehen von familiären Beziehungen oftmals in Frage. Hinzu kommt jedoch ein weiterer Aspekt: Das SEM hinterlässt nicht selten den Eindruck, Dublin-Fälle unsorgfältig zu bearbeiten. Dies liegt sicherlich teilweise in der Natur des Verfahrens. Dublin-Verfahren sind standardisierte Verfahren. Die Fälle müssen rasch und

repetitiv im selben Schema bearbeitet werden. Es kann daher – aus rein systemischer Perspektive betrachtet – nicht überraschen, dass beispielsweise familiäre Beziehungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder individuelle Verletzlichkeiten nicht weiter abgeklärt werden. Denn das Dublin-System (be-)lehrt ohnehin: Die allermeisten Fälle sind chancenlos, die Schweiz ist nicht zuständig. Nur: Das System darf rechtswidriges Verhalten der Behörden niemals entschuldigen! Das SEM ist dazu verpflichtet, jeden Fall einzeln und detailliert zu prüfen. Fehler können sich für die Betroffenen verheerend auswirken.

Die nachfolgenden drei Fälle, in denen die Freiplatzaktion Zürich die Rechtsvertretung geführt hat, zeigen,

wie beharrliche und engagierte Rechtsarbeit Fehler, Fehleinschätzungen und passives Handeln des SEM erfolgreich aufzudecken vermochte und es dadurch gelang, Wegweisungen in einen anderen Dublin-Staat abzuwenden.

Frau Ahmed* reiste im Frühling 2017 über Italien in die Schweiz ein und stellte hier ein Asylgesuch. Per Zufallsprinzip wurde sie dem Testbetrieb Zürich zugewiesen. Die vom Testbetrieb beigeordnete Rechtsvertreterin erkannte rasch Hinweise auf sexuellen Missbrauch in Verbindung mit Menschenhandel und zeigte dies dem SEM entsprechend an. In der Befragung brachte Frau Ahmed denn auch die Kraft auf, von der erlittenen sexuellen Ausbeutung durch die Schlepper und von ihren Suizidversuchen zu erzählen. Sie begab sich in regelmässige ärztliche Behandlung im Ambulatorium Kanonengasse (jenem medizinischem Zentrum, welches für Geflüchtete im Testzentrum zuständig ist) und konnte über ihre Rechtsvertreterin auch einen ärztlichen Bericht einreichen. Im Bericht wurden eine Posttraumatische Belastungsstörung und eine mittelgradige depressive Episode mit einhergehender Suizidalität diagnostiziert. Eine psychotherapeutische, traumaspezifische Behandlung der Trauma-Folgestörungen wurde als dringend indiziert erachtet.

An diesem Punkt – nach Vorliegen einer schweren psychischen Erkrankung in Verbindung mit erlittener sexueller Ausbeutung im Rahmen von Menschenhandel – hätten die Sachbearbeiter_innen des SEM in ihrem Tempo inne halten und weitere Abklärungen tätigen müssen. Das SEM hingegen erachtete eine rasche Wegweisung von Frau Ahmed nach Italien, wo sie sich vor ihrer Einreise in die Schweiz kurz aufgehalten hatte, als prioritär. Es liess Frau Ahmed kurzerhand über die Rechtsvertretung den Entwurf des Wegweisungsentscheides präsentieren. Vier Tage später musste Frau Ahmed aufgrund einer massiven Gesundheitsverschlechterung in die Psychiatrische Universitätsklinik PUK eingeliefert werden. Die PUK bestätigte den Aufenthalt schriftlich und hielt fest, dass eine Entlassung aus dem stationären Aufenthalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar sei.

Allerspätstens zu diesem Zeitpunkt wäre beim SEM ein Marschhalt geboten gewesen. Das SEM zeigte sich jedoch weiterhin unbeirrt und verfügte die Wegweisung nach Italien. Eine medizinische Behandlung sei

auch in Italien durchführbar und betreffend Menschenhandel könne sich Frau Ahmed an die italienischen Behörden wenden. Die Rechtsvertretung des Testbetriebs legte ihr Mandat nach dem Entscheid des SEM nieder. Mit Hilfe einer Drittperson reichte Frau Ahmed Beschwerde gegen den Entscheid ein und gelangte daraufhin zur Freiplatzaktion. Wir veranlassten betreffend des vorgebrachten Menschenschmuggels Abklärungen über die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, liessen einen Opferbericht erstellen und reichten diesen beim Bundesverwaltungsgericht ein. In ständigem Kontakt mit den zuständigen Ärztinnen der PUK veranlassten wir zudem die Erstellung eines ausführlichen medizinischen Berichts. Dieser diagnostizierte bei Frau Ahmed eine komplexe Posttraumatische Belastungsstörung und eine schwere depressive Episode im Rahmen einer chronischen Depression. Aufgrund einer akuten Suizidalität sei der stationäre Aufenthalt weiterhin notwendig, Frau Ahmed benötige eine engmaschige, kontinuierliche Behandlung.

Die Fakten, die eigentlich vom SEM hätten erhoben werden müssen, waren nun auf dem Tisch. Das Bundesverwaltungsgericht stuft Frau Ahmed in gesundheitlicher Hinsicht als einen «besonders schwerwiegenden Fall» ein und ging deshalb davon aus, dass im Falle einer Wegweisung nach Italien «mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer weiteren Dekompensation mit nachhaltigen und langfristigen, schwerwiegenden Konsequenzen für die psychische und körperliche Integrität der Beschwerdeführerin zu rechnen wäre.» Das Bundesverwaltungsgericht wies daher das SEM an, auf das Asylgesuch einzutreten und Frau Ahmed ein nationales Verfahren zu eröffnen. Im Asylverfahren sei zudem ein besonderes Augenmerk auf die von Frau Ahmed geltend gemachte Ausbeutung im Rahmen von Menschenhandel zu legen.

Ein ähnlich mangelhaftes Vorgehen zeigte das SEM im Fall von Frau Tesfay*. Die alleinerziehende Mutter reiste im Sommer 2017 mit ihren vier Kindern über Italien in die Schweiz ein. Frau Tesfay wurde zusammen mit ihren Kindern ebenfalls dem Testbetrieb in Zürich zugewiesen. Sie litt an verschiedenen Erkrankungen und auch bei ihr wurde durch das medizinische Zentrum Ambulatorium Kanonengasse eine Posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Im Unterschied zu Frau Ahmed wurde jedoch Frau Tesfay nicht

zu ihren Fluchtgründen befragt, weshalb die tragische Ursache der psychischen Erkrankung nie genau erhoben sondern durch die medizinischen Berichten bloss angedeutet wurde. Frau Tesfay wurde ebenfalls Opfer von massiver sexueller Ausbeutung und ein Kind von ihr starb auf der Flucht. Auch die älteste Tochter von Frau Tesfay litt an verschiedenen Erkrankungen. Und auch bei ihr wurde eine Posttraumatische Belastungsstörung festgestellt – hatte sie doch die Gräueltaten, die an ihrer Mutter verübt wurden – mitbekommen.

Trotz dieser klaren Hinweise auf schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen erachtete es das SEM nicht als notwendig, psychiatrische Abklärungen von Mutter und Tochter zu veranlassen. Auch hier bestand die Priorität im schnellen Vollzug nach Italien. Die Rechtsvertretung des Testbetriebs hingegen leitete eine psychiatrische Abklärung von Frau Tesfay viel zu spät in die Wege. Als das SEM die Wegweisung der Familie nach Italien verfügte, hatte Frau Tesfay ihren Psychiater gerade erst einmal gesehen. Auch in diesem Fall war das SEM der Ansicht, die gesundheitlichen Leiden könnten in Italien behandelt werden und es würden keine weiteren Gründe gegen eine Wegweisung nach Italien sprechen. Unverzüglich nach dem Wegweisungsentscheid legte die Rechtsvertreterin vom Testbetrieb ihr Mandat nieder.

Frau Tesfay wandte sich mit Unterstützung einer Seelsorgerin an die Freiplatzaktion. Uns war klar, dass innert der kurzen Beschwerdefrist von fünf Arbeitstagen die versäumte Vorarbeit niemals nachgeholt werden könnte. Dennoch unternahmen wir alles uns Mögliche, um viele Informationen zu den Fluchtgründen nachzuliefern und aussagekräftige medizinische Berichte dem Bundesverwaltungsgericht (wenigstens) in Aussicht zu stellen. Die Seelsorgerin verfasste einen ausführlichen Bericht zu den Fluchtgründen und dem Reiseweg von Frau Tesfay, wir gaben beim Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer eine psychiatrische Abklärung in Auftrag und versuchten eine psychotherapeutische Behandlung für die Tochter zu organisieren. Ziel war es, Zeit zu gewinnen. Das Glück in der Richterzuteilung, das wir dazu benötigt hätten, blieb uns jedoch versagt. Die für das Beschwerdeverfahren zuständige Richterin sah nicht einmal die Notwendigkeit, den Bericht des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer abzuwarten und lehnte die Beschwerde ab. Auf die Lebensgeschichte von Frau Tesfay, die inzwischen relativ detailliert

dokumentiert war, ging das Bundesverwaltungsgericht nicht weiter ein. Der äusserst detaillierte Bericht des Ambulatoriums wurde zwei Tage nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts fertiggestellt und diagnostizierte Frau Tesfay eine schwergradige Posttraumatische Belastungsstörung.

Wir waren daher dazu gezwungen, auf Grundlage dieses Berichts und mit der Aussicht, dass die Tochter alsbald eine psychotherapeutische Behandlung beginnen könnte, ein Wiedererwägungsgesuch beim SEM einzureichen. Mit dieser Eingabe lag somit jener Sachverhalt vor, der eigentlich zwingend bereits vor Ergehen des Wegweisungsentscheides des SEM hätte bestehen müssen. Das SEM drückte sich nun zunächst darum, sich für das Gesuch zuständig zu erachten und beantragte beim Bundesverwaltungsgericht, dieses solle das Gesuch als Revisionsgesuch entgegennehmen und behandeln. Damit wäre jedoch ein Selbsteintritt aus «humanitären Gründen» verunmöglicht worden (das Gericht kann einen solchen von Gesetzes wegen nicht prüfen) – und darauf hatte das Wiedererwägungsgesuch ganz wesentlich gebaut. Das Bundesverwaltungsgericht stellte jedoch fest, dass der Inhalt und die Anträge unserer Eingabe korrekterweise einem Wiedererwägungsgesuch entsprechen würden, weshalb das SEM für die Behandlung zuständig sei.

Inzwischen gelang es, auf Traumabehandlung spezialisierte Psychotherapeutinnen für Frau Tesfay und ihre Tochter zu finden, wodurch beide mit einer therapeutischen Behandlung beginnen konnten. Damit war es uns auch möglich, erste Zwischenberichte beim SEM einzureichen. Kurze Zeit später erging ein neuer Entscheid vom SEM: «Aufgrund der Aktenlage, wie sie sich heute darstellt», so das SEM, werde das Wiedererwägungsgesuch gutgeheissen und Frau Tesfay und ihren Kindern das nationale Verfahren eröffnet.

Thematisch anders präsentiert sich der Fall von Herrn Weldemariam*. In diesem Fall geht es um die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung ehelicher oder partnerschaftlicher Beziehungen durch das SEM. Herr Weldemariam lernte seine Partnerin bereits in seinem Herkunftsland kennen, eine Beziehung lebten die beiden jedoch erst in jenem Nachbarstaat, in dem sie sich nach ihrer Flucht aufhielten. Herr Weldemariam und seine Partnerin gelangten im Sommer 2014 zusammen in die Schweiz. Im Rahmen der Dublin-Verfahren

wurden sie jedoch getrennt. Herr Weldemariam erhielt einen Wegweisungsentscheid nach Italien, seine Partnerin ein Asylverfahren in der Schweiz. Weil sie nicht bereits im Herkunftsland ein Paar waren, wurde ihre Beziehung nicht als schützenswert anerkannt. Herr Weldemariam akzeptierte diesen Entscheid und die Trennung von seiner Partnerin nie. Innert eines Jahres wurde er mehrmals nach Italien ausgeschafft und kehrte immer wieder in die Schweiz zurück, um mit seiner Partnerin und dem aus der Liebesbeziehung inzwischen hervorgegangenem Kind zu leben. Nach der letzten Verhaftung durch die Polizei wurde Herr Weldemariam wegen illegalen Aufenthaltes in der Schweiz jedoch zu mehreren Monaten Haft verurteilt. Die Strafe musste er im Ausschaffungsgefängnis absitzen. Während dieser Zeit erhielt die Partnerin endlich einen positiven Asylentscheid und damit einen Aufenthaltstitel. Dadurch wurde die Rechtsstellung von Herrn Weldemariam gestärkt. Die Freiplatzaktion liess daraufhin einen DNA-Test, der das Vaterschaftsverhältnis zwischen Vater und Sohn belegte, erstellen und reichte auf dessen Grundlage, im Frühjahr 2016, ein Wiedererwägungsgesuch beim SEM ein. Wir machten geltend, dass eine gelebte familiäre Beziehung zwischen Herrn Weldemariam, seiner Partnerin und dem gemeinsamen Kind bestehe, reichten als Beweis Berichte ein und bezogen uns auf polizeiliche Akten, in denen Herr Weldemariam das Motiv seiner wiederholten Rückkehr in die Schweiz genau erläuterte. Wir beantragten folglich die Behandlung seines Asylgesuchs in der Schweiz. Das SEM wies das Gesuch mit der Begründung ab, die Beziehung könne durch die ständigen Ausschaffungen und die nun bestehende Inhaftierung nicht als gelebt bezeichnet werden. Eine Beziehung zum Kind habe dadurch kaum aufgebaut werden können. Dagegen reichten wir Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Um unser Vorbringen, es bestehe eine gelebte Beziehung zwischen den Familienmitgliedern, zu stützen, gingen wir zusätzlich und in aufwendiger Detailarbeit auf die Asylprotokolle von Herrn Weldemariam und seiner Partnerin ein. In der Zwischenzeit wurde Herr Weldemariam aus der Ausschaffungshaft entlassen, und er durfte, da das Beschwerdeverfahren weiter andauerte, bei seiner Partnerin und seinem Kind Wohnsitz nehmen. Das Bundesverwaltungsgericht stellte schliesslich gegen Ende des letzten Jahres in einer Verfügung fest, dass «zum heutigen Zeitpunkt kaum noch

Zweifel an der Qualität der familiären Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Partnerin bestehen dürften» und forderte deshalb das SEM zur Vernehmlassung auf. Im Rahmen dieser Vernehmlassung eröffnete das SEM Herrn Weldemariam endlich das nationale Asylverfahren. Herr Weldemariam hat inzwischen Asyl erhalten.

*Name geändert

17. Lauf gegen Rassismus alle anders – alle solidarisch

Sonntag, 16. September 2018
ab 10 Uhr auf der Bäckeranlage in Zürich

Die Freiplatzaktion ist seit 2016 im Organisationskomitee dabei! Vom Sponsorenlauf begünstigt werden vier Organisationen, die in Zürich unentgeltliche Rechtsberatung für Migrant_innen anbieten oder sich für deren Partizipation einsetzen: die Sans-Papier-Anlaufstelle SPAZ / das Schweizerische Arbeiterhilfswerk SAH / die Autonome Schule Zürich ASZ / die Freiplatzaktion Zürich FPA

Anmeldung als Läufer_in

Als Läufer_in können Sie sich mit dem beiliegendem Flyer anmelden.

Eine Läufer_in als Sponsor_in unterstützen

Wer nicht mitlaufen, jedoch eine am Anlass teilnehmende Person aus dem Bekanntenkreis als Sponsor_in unterstützen möchte, kann dies folgendermassen tun:

Per Mail an oder per Telefon mit Angaben zu Ihren Personalien und dem Betrag, den Sie pro gelaufene Runde einer Läufer_in spenden möchten.
info@freiplatzaktion.ch / 044 241 54 11

Füllen Sie den Talon des beiliegenden Flyer (die Zeile «Sponsor 1») aus und schicken ihn zu uns ins Büro an: Freiplatzaktion Zürich, Dienerstrasse 59, 8004 Zürich.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Impressum

FREIPLATZAKTION ZÜRICH

Rechtshilfe, Asyl und Migration

Dienerstrasse 59, CH-8004 Zürich

Tel 044 241 54 11; Fax 044 241 54 65

www.freiplatzaktion.ch; info@freiplatzaktion.ch

PC 80-38582-1

Redaktion: Samuel Häberli, Aurelia Spring

Layout: Lehrbüro Gfellergut

Druck: ADAG, 8037 Zürich